

# RS Vwgh 2003/2/19 2002/12/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

NebenbeschäftigteG Krnt 1986 §4 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Der Dienstbehörde kam außerhalb der Vierwochenfrist des § 4 Abs. 1 Krnt NebenbeschäftigteG 1986 keine Zuständigkeit zur Untersagung der Nebenbeschäftigung zu; sie nahm in ihrem Bescheid somit eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht (mehr) zukam und belastete diesen daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde (Hinweis Erkenntnis 23. Jänner 1995, 91/10/0215, und Beschluss 11. Juni 2001, 2001/10/0084).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120145.X01

## Im RIS seit

27.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)